4

Actum Rathshauß Bozen, den 28. Jenner Ao 1738.

Vor Tit. Hl. Burgermaister von Zobel &c.

Zugegen Ihre Gden. Hl. Graffen Trappen &c. Ihre Gden. Hl. Wennsers p. Tit. Hl. Eberschlagers p. Tit. Hl. Baran &c. Hl. Aichpergers, Hl. Zallingers, Hl. Kagers, Hl. Menzen, Hl. Mayrls, Hl. Graffes, Hl. Jos. Antoni Gunners, Hl. Sembbrockhs, Hl. Lärchers, Hl. Johann Schlechtleitners, Hl. Lindtners, und Hl. Dom. Schlechtleitners.

Weillen Hr. Statt- und Landtrichter kheine dergleichen mandat und Instruction empfangen, so Er doch nothwendig umb in denen Mallgreyen das anbefolchene auch volziehen zu khinen; Als solle dahin ain Abschrifft eingestelt werden. Sovill es aber die Statt und drey Gassen betrifft, wirdet allerist in weiterer Überlegung zu resolviren sein; auf was sicher und gelegenlichister weis die Beschreib- und Belegung vorgenommen werden khinde.

Kayl. Landtßfürstl. Mandat und beygeschlossene Classifications Tabell, die Landtschafft resolvierte extra ordinari Noth- und Standt-Steur betreffende, Mit Befelch, daß solche Steur den gemachten Fuß nach, angelegt: fürderlich eingetriben: und sodan an gehörde erlegt: Vorher ab das Libell Lobl. Edtschafftl. Activitet zum Übersehen eingestelt werden solle.

Beruhet auf sich, und ist sich darnach zu reguliren.

2. OO. Weesens Befelch, die Contagion in Sibenbürgen betreffend, und daß man von Rathes wegen in diser Materi die Correspondenz mit denen Wälschen officien sanitatis fortsetzen khünde.